



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 7/2023/2024 BG

26.07.2024

Urteil

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit

Achim Späth	Vorsitzender
Oskar Riedmeyer	DFB-Beisitzer
Ralf Hauptmann	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts – 364/2023/2024 - vom 03.05.2024, betreffend das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga bei der SV 07 Elversberg am 20.01.2024, wird das angegriffene Urteil im Strafmaß dahingehend abgeändert, dass die Geldstrafe in Wegfall kommt und die Berufungsführerin verwarnt wird.
2. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens trägt die Berufungsführerin, die der Berufung der DFB.

Gründe:

1.

Das Sportgericht des DFB hatte mit der angefochtenen Entscheidung die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger mit einer Geldstrafe von 2.500.- € belegt.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 « 1974 « 1990 « 2014 « FRAUEN 2003 « 2007 «
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



Dem lege das Sportgericht folgenden unstreitigen und von der Berufung nicht angegriffenen Sachverhalt zugrunde, der damit auch für das Berufungsgericht verbindlich ist, § 27 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung:

„Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 13. und 41. Spielminute aus dem Fanblock von Hannover 96 diverse Gegenstände, insbesondere Schokotaler und zwei Mono-D-Batterien auf das Spielfeld geworfen.“

2.

Die Berufungsführerin hat in ihrer Berufungsbegründung im Wesentlichen folgende Argumente vorgetragen:

- Die vom Sportgericht ausgesprochenen Strafen seien nicht gerechtfertigt, nicht verhältnismäßig, nicht angemessen, nicht notwendig und nicht zielführend.
- Das „friedliche Protestverhalten“ der Anhänger sei als legitime Ausprägung der Meinungsfreiheit zu bewerten, nicht als sanktionsfähiges Fehlverhalten.
- Jede andere Wertung führe das Prinzip dieser Freiheit ad absurdum.
- Diese Protestform sei eine absolute Ausnahmeregelung gewesen, die in absehbarer Zeit nicht wiederkehren werde. Deshalb sei auch eine Präventivwirkung nicht möglich.
- Sanktionen seien unnötig, da es im ureigenen Interesse der Berufungsführerin liege, Spielunterbrechungen zu verhindern.
- Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung führe nicht zur Verhinderung von Vorfällen der hier gegenständlichen Art. Diese Norm sei auch äußerst umstritten und nur vom BGH akzeptiert worden, weil sie einen rein präventiven Charakter haben solle.

Der Kontrollausschuss hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

3.

Die Berufung ist zulässig und weitgehend begründet.

3.1.

Zu den bundesweiten **Protestaktionen** hat das Bundesgericht in der kürzlich ergangenen und veröffentlichten Entscheidung BG 14/2023/2024 u. a. Folgendes ausgeführt:

*„Das Werfen von Tennisbällen und anderen Gegenständen auf das Spielfeld stellt im konkreten Fall eine **einheitliche Meinungsäußerung** – „Nein zum Einstieg externer Investoren bei der DFL“ - im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes dar.*

Eine Aufteilung der Handlung in ein verbotenes Ballwerfen und eine erlaubte Äußerung, wie dies das Sportgericht, wohl missverständlich, darstellt, verbietet sich schon deshalb, weil ohne das Werfen keine Handlung und damit keine Äußerung mehr bliebe.

.....



Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit schützt den Bürger in erster Linie gegen Eingriffe des Staates.

Des Weiteren können Grundrechte aber auch **mittelbare Drittwirkung** zwischen Privatpersonen erlangen, die grundsätzlich auf der Basis des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ihre Rechtsbeziehungen frei gestalten können. Diese Drittwirkung wird z. B. bei sozialer Mächtigkeit einer Partei angenommen. Ferner, wenn z. B. ein privater Veranstalter seine Veranstaltung einem großen Publikum eröffnet, das damit am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, und dann bestimmte Personen oder grundrechtlich geschützte Verhaltensweisen aufgrund seiner privaten Stadionordnung wieder ausschließen will (.1 BvR 3080/09 – Pressemitteilung vom 27.04.2018).

Ebenso im Sinne einer Selbstverpflichtung, wenn – wie hier – sowohl DFB als auch DFL sich selbst als demokratische Organisationen darstellen und verstehen.

Grundrechte strahlen dann als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und objektive Wertordnung auf die privatrechtlichen Beziehungen aus und erzeugen eine Bindung von Privatpersonen, die der des Staates nahekommt (BVerfGE 148, 267, 280 f. Rn.32).

Da in diesem Fall den Beteiligten auf beiden Seiten (widerstreitende) Grundrechte zur Seite stehen, ist der Konflikt nach dem Grundsatz der **praktischen Konkordanz** so in Ausgleich zu bringen, dass die Rechte aller Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden und bleiben.

.....

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes findet in Abs. 2 der Vorschrift ihre Schranken, so z. B. in den allgemeinen staatlichen Gesetzen.

Im Bereich der hier interessierenden Drittwirkung haben die beteiligten Vereine der ersten drei Profiligen jeweils Stadionordnungen erlassen und in die Ticketverkäufe mit den Zuschauern wirksam einbezogen, die das Werfen jeglicher Gegenstände untersagen. Der DFB hat als Verband dasselbe Verbot kodifiziert.

Dies entspricht einer privatrechtlichen Schranke im Sinne des § 5 Abs. 2 des Grundgesetzes, die in die notwendige Abwägung mit einzubeziehen ist.

Aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes folgt weiter, dass es dem DFB als Verband erlaubt ist, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder oder der Durchführung der verbandsrechtlichen Aufgaben dienen.

Wie und in welcher Dichte das verbandsrechtliche Regelwerk auszugestalten ist, schreiben das Grundgesetz und das übrige staatliche Recht nicht vor. Die eingeräumte Verbandsautonomie hat allerdings, aber auch lediglich, die allgemeinen und rechtsstaatlichen Grundlagen und Prinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

Wenn dabei und zur zweckmäßigen Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben ein von staatlichen Prozessordnungen abweichendes Regelwerk erstellt ist, das in der Detailtiefe Raum für die analoge Anwendung z. B. der Zivil-, Straf- oder verwaltungsgerichtlichen Prozessordnung – je nach Art des konkreten Verfahrens – lässt oder unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, ist dies durch die Ermächtigung aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes gedeckt (DFB-Bundesgericht in st. Rspr., z. B. Urteil vom 27.02.2018 – Az: 2/2017/2018 -).

Dies ist vorliegend mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der DFB-RuVO erfolgt.



Die Vorschrift dient – hier konkret - der Verhinderung von Gefährdungen und Verletzungen durch das Werfen von Gegenständen sowie der ungestörten Durchführung des Spielbetriebs. Auch dies hat in die nachfolgende Abwägung einzufließen.“

3.2.

Der Tatbestand des unsportlichen Verhaltens der Anhänger der Berufungsführerin ist erfüllt. Die hiergegen gerichteten Angriffe gehen fehl.

Für eine konkrete Bemessung der gegen die Berufungsführerin zu verhängenden **Sanktion** berücksichtigt das Bundesgericht im Rahmen des § 44 der Satzung, dass Unterbrechungen dem Ablauf von Fußballspielen bei Verletzungen, Auswechslungen, Trinkpausen, Überprüfungen durch den VAR etc. immanent sind. Der Ablauf und die Durchführung werden also nicht durch **jede kleine** weitere **Unterbrechung** bedroht oder ernsthaft gestört.

Bezüglich der abstrakten und konkreten **Gefährdung** von Spielern und sonstigen Beteiligten durch das Werfen von Gegenständen sind bei der Sanktionsfolge insbesondere die konkreten Auswirkungen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall steht unstreitig lediglich fest, dass diverse Gegenstände, insbesondere Schokotaler und zwei Mono-D-Batterien, auf das Spielfeld geworfen wurden. Die sog. „diversen Gegenstände“ wurden von keiner Seite näher beschrieben.

Ob dies eine Unterbrechung zur Folge hatte, ist ebenfalls nicht mitgeteilt.

Von konkreten Gefährdungen oder Verletzungen ist nichts bekannt.

Für die Bewertung der abstrakten Gefährdung kann nur auf das Risikopotential von Schokotalern und zwei Batterien zurückgegriffen werden. Dieses ist – zu Gunsten der Berufungsführerin betrachtet – mangels konkreter Feststellungen bzw. Ermittlungen nahezu vernachlässigbar.

In der Gesamtabwägung hält das Bundesgericht deshalb in diesem Fall eine **Verwarnung** gemäß § 44 Nr. 2 a) der Satzung für angemessen, notwendig, ausreichend und zielführend.

4.

Die Entscheidung über Kosten und Gebühren beruht auf den §§ 36 und 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Bundesgericht -

gez. Achim Späth
gez. Oskar Riedmeyer
gez. Ralf Hauptmann